



Energiewende in Kommunen

-

Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Betätigung

Sebastian Kunze
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Auswertung Umfragen zu kommunaler Wertschöpfung aus Windkraft



	2013	2014	2015	2016
Anzahl WKA	3.208	3.344	3.476	3.627
Installierte Leistung	5.065	5.500	5.876	6.358
EinspVG	518 Mio €	568 Mio €	701 Mio €	629 Mio €
GewSt	3,7 Mio €	5,2 Mio €	6,0 Mio €	6,5 Mio €
GewSt vs. EinspVG	0,71 %	0,92 %	0,86 %	1,03 %

„Schattenwurfstudie“ 1999



Tabelle 4.1.1/1: Anzahl von Personen, die sich insgesamt von WEAn belästigt bzw. nicht belästigt fühlten in Abhängigkeit von der finanziellen Beteiligung an WEAn

Insgesamt durch WEAn belästigt	Finanzielle Beteiligung an WEAn	
	nein	ja
nein	78 (96.6)	41 (22.4)
ja	103 (84.4)	1 (19.6)

n = 223

57 %

2,4 %

Der Rahmen - Die Kommunalverfassung



§ 2 Abs. 2 BbgKVerf

(2) Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs und eines ausreichenden Breitbandzuganges, die **Versorgung mit Energie und Wasser**, die schadlose Abwasserableitung und -behandlung, die Verbesserung der Wohnungen der Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und die Förderung des privaten und genossenschaftlichen Bauens sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie der Schutz der natürlichen Umwelt und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit. Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und

Der Rahmen - Die Kommunalverfassung



§ 91 Abs. 1 und 2 BbgKVerf

(1) Wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Gesetzes ist das Herstellen, Anbieten oder Verteilen von Gütern, Dienstleistungen oder vergleichbaren Leistungen, die ihrer Art nach auch mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnten. Die nachfolgenden Regelungen dienen ausschließlich dem Schutz der Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

(2) Die Gemeinde darf sich zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt, und
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Der Rahmen - Die Kommunalverfassung



§ 91 Abs. 3 und 4 BbgKVerf

(3) Die Gemeinde hat im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden. Dazu sind Angebote einzuholen oder Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die der Gemeindevertretung oder in den Fällen des § 50 Absatz 2 dem Hauptausschuss vorzulegen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Gemeindevertretung oder in den Fällen des § 50 Absatz 2 der Hauptausschuss eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde im öffentlichen Interesse für erforderlich hält; die Entscheidung ist zu begründen.

(4) Eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb der Versorgung der örtlichen Gemeinschaft sowie der Nutzung von Einrichtungen beziehungsweise Angeboten in der Gemeinde ist zulässig

1. für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme,
2. im Rahmen von Vereinbarungen oder Konzessionen der betroffenen Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunalen Unternehmen.

Die „Schrankentrias“



- 1.) öffentlicher Zweck
- 2.) Leistungsfähigkeit der Gemeinde
- 3.) Subsidiarität

Der Rahmen - Die Kommunalverfassung



§ 91 Abs. 5 und 7 BbgKVerf

(5) Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung dürfen Nebenleistungen erbracht werden,

1. die im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der Hauptleistung angeboten werden und den öffentlichen Hauptzweck nicht beeinträchtigen; mit der Durchführung dieser Nebenleistung sollen private Anbieter beauftragt werden, es sei denn, dies ist mit berechtigten Interessen der Gemeinde oder des Unternehmens nicht vereinbar, oder
2. die der Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten bei der Gemeinde oder dem Unternehmen dienen.

(7) Keine wirtschaftliche Betätigung ist die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere das unmittelbare oder mittelbare Halten von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn mit dem Vermögen keine kommunale Aufgabenerfüllung verbunden ist.

Der Rahmen - Die Kommunalverfassung



§ 92 Abs. 1 und 2 BbgKVerf

(1) Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen des § 91 zur wirtschaftlichen Betätigung auf der Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung Unternehmen gründen.

(2) Unternehmen der Gemeinde können sein:

1. Eigenbetriebe als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
2. rechtsfähige kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalten), die sich in alleiniger Trägerschaft der Gemeinde befinden,
3. Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile vollständig der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften),
4. trägerschaftliche Beteiligungen an kommunalen Anstalten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (gemeinsamen kommunalen Anstalten) und Beteiligungen an Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile der Gemeinde teilweise gehören.

Fragen



- Darf die Gemeinde Gewinn erzielen?
- Kann der erzeugte Strom verkauft werden?
- Zu welchem Preis?
- Können für unterschiedliche Kundengruppen unterschiedliche Vereinbarungen vereinbart werden?
- Kann der erzeugte Strom auch kostenlos abgegeben werden?
- Muss eine GmbH o.ä. gegründet werden?

Weitere Informationen



Rundschreiben des MI vom 13.11.2013

https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/1065/RS_WirtBetaet.pdf